



# Werbeordnung

des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV)  
(**Fassung 2025**)

## **Änderungsvermerke:**

1.1.: Spezifizierung

2.3. und 2.4.: Anpassung der Regeln für Werbung auf Turnierkleidung an die Regeln der WDSF

**Die jeweils aktuellste Ausgabe der Werbeordnung ist unter <http://www.tanzsportverband.at> zu finden.**

### **WERBEORDNUNG des ÖTSV**

Die Werbeordnung regelt die Werbung, soweit sie die Zuständigkeit des ÖTSV oder seiner Mitglieder betrifft.

Jede Werbung muss mit den Amateurbestimmungen der WDSF, des IOC, ÖOC sowie des ÖTSV im Einklang stehen. Sie darf dem Ansehen des Sports, des Verbandes sowie seinen Zielen und Bestrebungen nicht entgegenstehen.

### **1. WERBUNG bei VERANSTALTUNGEN**

#### **1.1. Internationale und nationale Turniere die vom ÖTSV vergeben werden.**

Der Ausrichter einer vom ÖTSV vergebenen Turnierveranstaltung (internationale Turniere, Österreichische Meisterschaften, Staatsmeisterschaften) ist verpflichtet, für die im folgenden beschriebenen Vorbehaltsflächen Werbefreiheit zu garantieren. Er ist außerdem verpflichtet, den Vorbehaltsbereich von Werberechten Dritter freizuhalten, und dies auf Verlangen vertraglich nachzuweisen.

#### **Vorbehaltsflächen sind**

- a) die Tanzfläche mit einem 5m breiten Streifen an allen Seiten und der Raum darüber;
- b) das Podium, auf dem sich Orchester, Turnierleitung und gegebenenfalls Wertungsrichter befinden, der Bereich davor und dahinter mit einem 5m breiten Streifen sowie der Raum über dem gesamten Bereich.

Werbemaßnahmen innerhalb der unter a) und b) genannten Bereiche unterliegen im allgemeinen Verbandsinteresse der Zuständigkeit des ÖTSV-Präsidiums. Dies gilt auch für die gesprochene Werbung, die den Werbeinteressen der Sponsoren nicht entgegenstehen darf

#### **1.2. Für die Vorbehaltsflächen gilt:**

- a) Turnierteilnehmer, deren Begleiter und sonstige Funktionäre dürfen ausschließlich die vom ÖTSV-Präsidium für die betreffende Veranstaltung zugelassene Werbung zeigen. Ausgenommen ist Emblemwerbung.
- b) Es dürfen keine anderen als vom ÖTSV zugelassenen zur Turnierabwicklung erforderlichen Hilfsmittel verwendet werden, wie z.B. Rückennummern, Wertungstafeln etc. Sie dürfen nicht verändert, abgedeckt oder mit Zusätzen versehen werden.

#### **1.3. Internationale Turniere**

Die Werbung bedarf der Zustimmung des ÖTSV-Präsidiums (Sportdirektor).

### **2. WERBUNG auf der TURNIERKLEIDUNG**

- 2.1. Bei den von der WDSF vergebenen Turnieren gelten die Bestimmungen der WDSF.
- 2.2. Bei allen sonstigen Turnieren ist Werbung gestattet.
- 2.3. ~~Auf der Kleidung eines Turnierpaares sind bis zu 4 verschiedene Embleme erlaubt.~~ Auf der Kleidung eines Herren dürfen bis zu 3 Embleme von Sponsoren angebracht werden, auf der Kleidung einer Dame bis zu 2 Embleme. Jedes dieser Embleme darf nicht größer als 40cm<sup>2</sup> sein. Die Werbung darf auf der Brustseite, an den Armen, an der Hüfte oder an der Taille getragen werden. Eine Flagge eines Landes oder ein Landes-Logo o.ä. zählt im obigen Sinn als Werbelogo.
- 2.4. Ein Logo eines Dachverbandes oder einer ähnlichen übergeordneten Organisation (z.B. HSZ/Bundesheer) wird auf die oben beschriebene Regel angerechnet.

### **3. WERBUNG in MEDIEN**

- 3.1. Produktwerbung durch Tanzsportler bedarf der Zustimmung des ÖTSV-Präsidiums. Sie muss über den ÖTSV oder in seinem Auftrag über den betreffenden Verein abgewickelt werden.
- 3.2. Allgemein sind von der Werbung ausgenommen: Tabakwaren, alkoholische Getränke, politische Parteien sowie Unternehmungen, die gegen Anstand, die guten Sitten oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 3.3. Bei Einschaltung von Sponsoren für Veranstaltungen dürfen die Namen der Sponsoren in offiziellen Aussendungen des ÖTSV nicht genannt werden.

### **4. VERSTÖSSE**

- 4.1. Verstöße gegen die Werbeordnung werden gemäß der ÖTSV-Satzung geahndet.
- 4.2. Sollte dem ÖTSV durch einen Verstoß gegen die Werbeordnung ein Schaden entstehen, so hat das Präsidium diesen bei einem Verschulden des Verursachers geltend zu machen.
- 4.3. Der Ausrichter haftet für die Einhaltung der Werbeordnung. Er hat diesbezügliche Anweisungen der Turnierleitung zu befolgen.
- 4.4. Turnierteilnehmer, die nach einmaliger Aufforderung gegen 2.3. der Werbeordnung verstoßen, sind vom Turnierleiter vom Wettbewerb auszuschließen.

### **5. STEUERN**

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Werbemaßnahmen obliegt den jeweiligen Vertragspartnern. Der ÖTSV haftet diesen nicht.

## **6. FERNSEHRECHTE**

Die Fernsehrechte für alle Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Meisterschaften der Bundesländer und internationale Einladungsturniere liegen beim ÖTSV.  
Diese Rechte können auf Antrag und ggf. gesonderter Regelungen auch abgetreten werden.  
Als „Fernsehen“ wird jede Art der elektronischen Übermittlung von bewegten Bildern definiert.“

Diese Werbeordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.